

Sachdokumentation:

Signatur: DS 413

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/413



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Abstimmung über die Initiative „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie“
vom 27. November 2016

Die wirtschaftliche Schattenseite der Atomenergie oder weshalb Stromkonzerne und Steuerzahler Ja stimmen sollten

Nationalrat Roger Nordmann
Deutsche Übersetzung vom 5.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	2
1.1	Kraftwerksbesitz bedeutet eine kolossale Verlustquelle	2
1.2	Je länger das Kraftwerk in Betrieb ist, umso höher sind die Verluste der Aktionäre.	2
1.3	Terminfestsetzung für Abschaltung der Kraftwerke nützt Staat und Energiekonzernen gleichermaßen.....	2
2	Einleitung.....	3
3	Gesetzliche Verpflichtungen.....	3
4	Vertragliche Verpflichtungen aus den Partnerschaftsverträgen.....	4
5	Abschalten oder weiterführen - das Dilemma der geringeren Verluste	5
6	Unmöglichkeit einer Entscheidung, wenn Kraftwerk als Aktiengesellschaft mit Partnerschaftsvertrag organisiert ist.....	6
6.1	Standpunkt der Betreibergesellschaft.....	6
6.2	Standpunkt der Anteilseigner der Betreibergesellschaft	7
7	Szenarien für die Stilllegung eines Kernkraftwerks unter diesen Gegebenheiten	8
8	Die Szenarien im Vergleich	9
8.1	Ablauf des Szenarios mit Festlegung der Laufzeit durch die Politik.....	9
8.2	Ablauf des Szenarios einer plötzlichen Außerbetriebsetzung oder einer Abschaltung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten eines Aktionärs.....	10
9	Wirtschaftliche Schlussfolgerung	11
10	Politische Schlussfolgerung	12

1 Zusammenfassung

1.1 Kraftwerksbesitz bedeutet eine kolossale Verlustquelle

Allmählich finden die wirtschaftlichen Folgen der Einstellung des Betriebs der bestehenden Kernkraftwerke Einzug in die öffentliche Diskussion. Diese Kosten entstehen nicht aus der politischen oder unternehmerischen Entscheidung, auf den Bau von neuen Kernkraftwerken zu verzichten, sondern aus dem Betrieb, dem Rückbau und der Entsorgung des Atommülls der bestehenden Kraftwerke. Sie sind unvermeidlich.

Unter den aktuellen Marktbedingungen bedeutet der Besitz eines Kraftwerks eine kolossale Verlustquelle. Dazu kommt das Risiko der Überschreitung der vorgegebenen Kosten beim Rückbau und bei der Entsorgung des Atommülls. Daher ist es trotz einiger Versuche nunmehr unmöglich, Aktien von Kernkraftwerken zu verkaufen. Diese dramatische Situation belastet das Schicksal der Stromkonzerne Alpiq und Axpo.

1.2 Je länger das Kraftwerk in Betrieb ist, umso höher sind die Verluste der Aktionäre.

Wenn der Betreiber der unmittelbare Besitzer des Kraftwerks ist, wie die BKW in Mühleberg, ist eine rationelle Handhabung des Problems möglich, die eine eigenständige Entscheidung zur Abschaltung nach einem optimalen wirtschaftlichen Terminplan umfasst. Dagegen ist eine solche Entscheidung bei den beiden großen Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt nahezu unmöglich, denn diese Kraftwerke sind im Besitz von zwei Ad-hoc-Gesellschaften. Die Anteilseigner dieser Gesellschaften, von denen Axpo und Alpiq die beiden größten sind, sind durch Partnerverträge gebunden, die sie zur Übernahme der Kosten und somit der Verluste verpflichten. Da das Kraftwerk seine laufenden Ausgaben über diese vertragliche Regelung deckt, wird es nie abgeschaltet und die Verluste laufen bei den Anteilseignern auf. Diese wagen es jedoch nicht, eine Entscheidung vorzuschreiben, die für sie enorme außerordentliche Abschreibungen und die Bildung von Rückstellungen für die Übernahme der Kostenüberschreitungen bedeuten würde.

1.3 Terminfestsetzung für Abschaltung der Kraftwerke nützt Staat und Energiekonzernen gleichermaßen

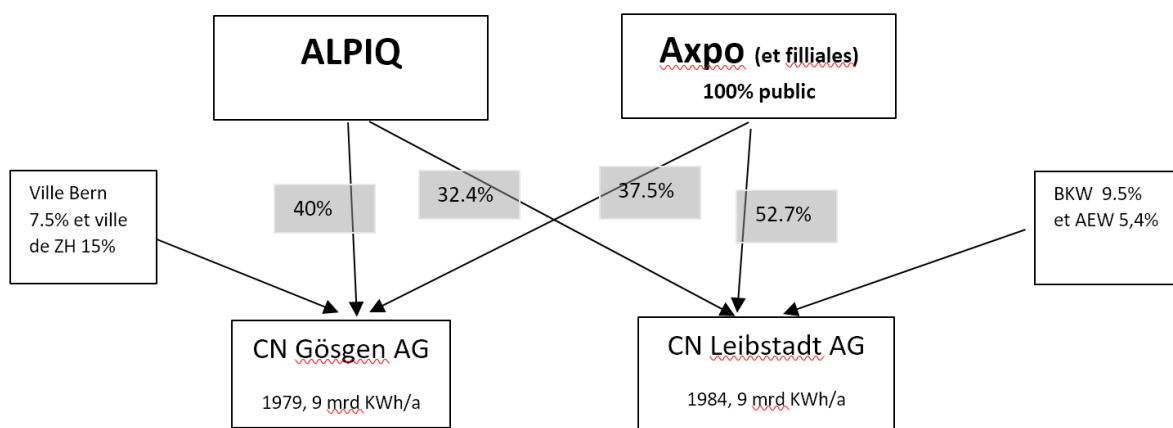
Hier liegt einer der großen Vorteile der Initiative „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie“. Indem sie einen Termin für die Außerbetriebsetzung festlegt, verpflichtet sie zur Planung und zur Regelung der Abschaltung. Wird sie angenommen, müssen der Bund und die Betreiber eine umfassende Verhandlung führen. Diese werden Entschädigungsforderungen erheben, die jedoch angesichts des negativen wirtschaftlichen Wertes dieser Anlagen auf tönernen Füßen stehen. Für den Staat, der von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die Mehrkosten in letzter Instanz zu übernehmen, ist eine zügige Klärung von Vorteil. Tatsächlich ist es besser, zu verhandeln, solange die Energiekonzerne noch über Aktiva verfügen, die sie andernfalls allmählich kaufen werden, um die laufenden Defizits zu decken. Dagegen ermöglicht diese Lösung den Energiekonzernen, die „Hypothek Atomenergie“ aus ihrer Bilanz auszubuchen: mit diesem Deal können sie sich sanieren und den Ausverkauf der Wasserkraft stoppen. Nebenbei bemerkt gehören die Energiekonzerne überwiegend den Kommunen und den Kantonen. Dagegen wird bei einer Ablehnung der Initiative der Grünen die aktuelle schlimme Situation weiter bestehen bleiben und dazu führen, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften und somit die Steuerzahler später erheblich mehr zahlen.

2 Einleitung

Nach dem Rückzug der drei Rahmenbewilligungsgesuche für den Bau von neuen Kernkraftwerken, die am 12. Oktober 2016 verkündet wurde, ist nun klar, dass die großen Energiekonzerne den Glauben - wenn schon nicht an die Opportunität, so doch wenigstens an die politische, wirtschaftliche und juristische Machbarkeit - von neuen Kernkraftwerken verloren haben. Durch diese Ankündigung rückt die Frage der Modalitäten für die Betriebsstilllegung der bestehenden, hoch defizitären Kernkraftwerke umso mehr in den Fokus.

Diese Note analysiert die wirtschaftlichen Auswirkungen der Stilllegung dieser Kraftwerke angesichts der Eigentumsverhältnisse und der zu treffenden politischen Entscheidungen, insbesondere die Frage nach der Festlegung einer maximalen Laufzeit. Diese Analyse konzentriert sich auf die beiden großen Kernkraftwerke (Gösgen und Leibstadt). Sie zieht die drei kleinen Kernkraftwerke nur am Rande in Betracht: Mühleberg wird 2019 abgeschaltet, Beznau 1 ist bereits seit eineinhalb Jahren stillgelegt und die Wiederaufnahme des Betriebs ist unwahrscheinlich; und das dritte - Beznau 2 - hat bereits das beachtliche Alter von 44 Jahren erreicht.

Anders als die kleinen in die Bilanz eines Energiekonzerns (BKW und AXPO) integrierten Kernkraftwerke bestehen die beiden großen als eigenständige Aktiengesellschaft, deren Hauptanteilseigner Axpo und Alpiq und deren Minderheitsaktionäre öffentlich-rechtliche Körperschaften oder regionale Stromversorger sind.



3 Gesetzliche Verpflichtungen

Nach Bundesrecht sind die Gesellschaften Kernkraftwerk Leibstadt SA (KKL) und Kernkraftwerk Gösgen SA (KKG) die Betreiber dieser beiden Kernkraftwerke. Von Gesetzes wegen bürgen diese Gesellschaften für die Sicherheit, für die Einzahlungen in die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sowie für die finanziellen Risiken für den Fall, dass die in diesen Fonds hinterlegten Beträge nicht ausreichen sollten.

Es versteht sich, dass die Betreibergesellschaft, deren wichtigster Aktivposten das Kernkraftwerk war, am Tag der Stillsetzung des Kernkraftwerks wertlos ist, vorbehaltlich einiger hundert Millionen Franken in Form von liquiden Mitteln, die sie in ihrer Bilanz behalten muss, um die fünf ersten Jahre nach der Stilllegung zu wirtschaften (gesetzliche Verpflichtung für die sog. „Nachbetriebsphase“). Nach der Abschaltung hat das Kraftwerk einen negativen Wert. Es generiert Kosten, aber produziert nicht mehr. Im günstigsten Fall sind die Mittel in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds ausreichend.

Im ungünstigsten Fall ist die Erfüllung der Verpflichtungen mit den vorgesehenen Beträgen nicht möglich.

Artikel 80 des Kernenergiegesetzes von 2003 sieht vor, dass - sofern das in den Fonds hinterlegte Geld nicht ausreicht und sofern die Gesellschaft nicht über weitere Reserven verfügt - die Guthaben der anderen Kernkraftwerksbetreiber in Anspruch genommen werden. Dies erfolgt zunächst durch Entnahme aus dem Anteil von deren Fonds, was danach die Einzahlung von höheren Beiträgen in die Fonds zur Folge hat. Somit sind alle Betreiber von Kernkraftwerken in der Schweiz durch Solidarhaftung verbunden; die vier Betreiber sind, neben KKL und KKG, BKW für Mühleberg und Axpo für Beznau. Formal ist Alpiq kein Kernkraftwerksbetreiber; dieser Konzern führt in seiner eigenen Bilanz nur Aktien von KKG und KKL, jedoch kein Kernkraftwerk.

Last but not least sieht der letzte Absatz des genannten Artikels 80 bereits heute explizit vor, dass wenn diese Belastung für die Kernkraftwerksbetreiber zu hoch ist, die Bundesversammlung beschließen kann, dass die Mehrkosten dem Bund in Rechnung gestellt werden.

Diese Situation ist bereits an sich außerordentlich problematisch für die Betreiber; wenn nur einer von ihnen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder die nach dem Ende der Laufzeit anfallenden Arbeiten schlecht managt, sind die anderen davon betroffen. Dies ist eine Hypothek, die für die Bilanz der Betreiber bedrohlich ist und sich auf deren Rating bei den Banken niederschlägt. Für die Konzerne Axpo und BKW stellt der Status als Betreiber von Kernkraftwerken eine Belastung dar, die ihre Solidität und Bonität beeinträchtigt. Das Problem ist besonders schwierig, da erhebliche Beträge auf dem Spiel stehen und der Zeithorizont sehr lang ist; es ist durchaus möglich, dass die Belastung erst in 30 oder 40 Jahren zum Tragen kommt. Kurz gesagt, stellt diese Hypothek einen wahren Alptraum für die Refinanzierung dieser Konzerne dar. Ferner wird die Situation durch das Bestehen von vertraglichen Verpflichtungen weiter kompliziert.

4 Vertragliche Verpflichtungen aus den Partnerschaftsverträgen

Bei der Planung der aktuellen Kernkraftwerke unterzeichneten die verschiedenen beteiligten Stromkonzerne und öffentlich-rechtlichen Körperschaften „Partnerschaftsverträge“. Die Quintessenz dieser Verträge lautet: Jeder verpflichtet sich zur Zahlung der Betriebskosten des Kraftwerks entsprechend seinem Anteil an den Aktien; im Gegenzug erhält er den vom Kraftwerk produzierten Strom ebenfalls entsprechend seinen Anteilen. Dem Anteilseigner steht es somit frei, diese elektrische Energie nach Belieben zu verkaufen. Diese Verträge sind geheim, aber es gibt Hinweise, die vermuten lassen, dass sie nur einstimmig aufgelöst werden können. Andererseits verpflichten sie anscheinend die Anteilseigner der Betreibergesellschaften zur fortlaufenden Finanzierung der nach Abschaltung des Kernkraftwerks nicht gedeckten Kosten. Dieser Punkt ist jedoch keineswegs klar, insbesondere im Konkursfall. Eine Insolvenz hätte lange juristische Auseinandersetzungen zur Folge, um festzustellen, ob diese Verträge die Anteilseigner tatsächlich verpflichten, die gesamten Kosten „bis ans Ende aller Zeiten“ zu übernehmen (dieser Ausdruck ist angesichts der Lebensdauer von Atommüll durchaus angemessen).

Tatsächlich spiegelten diese Verträge bei ihrer Unterzeichnung eine grundlegende Hypothese wider: Kerntechnik ist eine Technologie für die Ewigkeit. Man würde Kernkraftwerke bis ans Ende aller Zeiten betreiben, weshalb es auch akzeptabel erschien, die Kosten bis ans Ende aller Zeiten zu tragen. Wie wir sehen, kam diese Symmetrie durch den progressiven Ausstieg aus der Kernenergie in Schieflage; die Kosten werden sehr wohl bis ans Ende aller Zeiten spürbar sein, nicht aber der Umsatz.

In guten Jahren, insbesondere in der Monopolsituation, war diese Regelung von Partnerverträgen sehr interessant; wenn man die Kosten durch die Anzahl der produzierten Kilowattstunden dividierte, erhielt man einen Preis pro Einheit von ungefähr vier Rappen, während der Strompreis zwischen sieben und neun Rappen gehandelt wurde.

Heute, nach den erforderlichen Reinvestitionen in die Sicherheit, sind die mittleren Selbstkosten in den Bereich von fünf bis sechs Rappen gestiegen, während der Großhandelspreis auf dem Markt zwischen drei und vier Rappen (vielen Experten zufolge nachhaltig) schwankt. Mit anderen Worten: Die Anteilseigner dieser Kernkraftwerke müssen große Mengen Elektrizität zu einem Preis zukaufen, der deutlich über ihrem eigenen Verkaufspreis liegt. Sie fahren leicht ein bis zwei Rappen Verlust je produzierte Kilowattstunde ein. In einer neueren Ausgabe kommt das Wirtschaftsmagazin Bilanz zu der Einschätzung, dass die Betreiber und Aktionäre des gesamten Atomparks der Schweiz pro Jahr einen Verlust von insgesamt 500 Millionen Franken erwirtschaften (Cash Drain)¹.

Wenn das Kraftwerk durch einen technischen Störfall stillgelegt ist, wie es derzeit in Leibstadt mit einer Abschaltung für mindestens sechs Monate der Fall ist, entwickelt sich die Situation zu einem Alptraum: die Anteilseigner zahlen sechs Monate lang die Betriebskosten für das Kraftwerk, d. h. fast 200 Millionen, ohne dafür eine einzige Kilowattstunde zu erhalten.

5 Abschalten oder weiterführen - das Dilemma der geringeren Verluste

In einem normalen Unternehmen stellt man eine Tätigkeit ein, sobald sie sich zu einem Verlustgeschäft entwickelt. Oder genauer gesagt: man stoppt, sobald die laufenden Ausgaben höher sind als die Einnahmen. Eventuell könnte man ein Verlustgeschäft zeitlich begrenzt fortsetzen, selbst wenn keine Abschreibungen mehr möglich sind oder andere Fixkosten nicht mehr gedeckt werden können. Dagegen ist der Betrieb automatisch zu Ende, sobald die Schuldzinsen nicht mehr gezahlt werden können oder Reinvestitionen erforderlich sind.

Bei einem Kernkraftwerk ist die Situation kompliziert: selbst bei sofortiger Abschaltung des Kraftwerks sind weiterhin die diverse Fixkosten zu tragen, wie z. B. fällige Beiträge in die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds. Weiterhin sind erhebliche, regelmäßige Reinvestitionen nötig, um die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu erfüllen, und dies in einer Regelmässigkeit, dass diese Investitionen nahezu Grenzkosten darstellen. Schließlich sind nach der Stilllegung enorme Kosten zu schultern, die teilweise durch diese Ad-hoc-Fonds gedeckt sind.

Derzeit stellt sich letzten Endes folgende Frage: Wie vermeidet man die höheren Verluste - durch Weiterführung und Reinvestition in der Hoffnung, einen Deckungsbeitrag zu generieren, oder durch Stilllegung des Betriebs, was bedeutet, den unmittelbaren Wertverlust sowie die künftigen Kosten in Kauf zu nehmen?

Im Kraftwerk Mühleberg hat der Betreiber BKW seine Rechnung gemacht. Statt massiv zu reinvestieren und dabei trotzdem mit dem Risiko einer vorzeitigen Stilllegung zu leben, zog man eine geplante Stilllegung bei minimalen Investitionen bis zum Ende vor. Das Unternehmen wählte das Szenario, das es ihm unter Berücksichtigung aller Faktoren erlauben würde, Verluste zu minimieren.

Im Fall von Mühleberg wurde diese Entscheidung durch zwei entscheidende Faktoren ermöglicht:

¹ <http://www.bilanz.ch/unternehmen/akws-blicken-verlustreichen-jahren-entgegen-727629>

- Der Bund ermächtigte die BKW, die nach der Stilllegung des Kraftwerks in die Fonds zu leistenden Restzahlungen über einen längeren Zeitraum zu staffeln, um einen zu plötzlichen Abzug der liquiden Mittel zu vermeiden.
- Die BKW konnten für sich allein entscheiden, da sie nicht an einen Partnervertrag oder andere ähnliche vertragliche Einschränkungen gebunden waren.

Angesichts der inzwischen sehr stark gefallenem Strompreise kann sich dieses Unternehmen regelmäßig zu seinem Stilllegungsbeschluss gratulieren.

6 Unmöglichkeit einer Entscheidung, wenn Kraftwerk als Aktiengesellschaft mit Partnerschaftsvertrag organisiert ist

Die beiden Kraftwerke Gösgen und Leibstadt verzeichnen derzeit eine Laufzeit von 37 bzw. 32 Jahren, weshalb sich in den nächsten Jahren die Frage stellen wird, ob reinvestiert werden soll oder nicht. Dies gilt unter der Rahmenbedingung, dass bei einem Verzicht auf Investitionen die Außerbetriebnahme relativ kurzfristig - typischerweise zwei bis sechs Jahre nach den letzten Reinvestitionen – aus technischen unvermeidlich sein wird.

Selbst wenn sie aus wirtschaftlicher Sicht geboten wäre, wäre es fast unmöglich, eine derartige Entscheidung in einem großen Kraftwerk zu treffen, das als Aktiengesellschaft organisiert ist und dessen Aktionäre durch einen Partnerschaftsvertrag gebunden sind, und dies aus den folgenden Gründen:

6.1 Standpunkt der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft ist in der komfortablen Situation, kein Marktrisiko zu haben. Sie weiß, dass sie ihre gesamte Produktion an ihre Aktionäre verkaufen kann und dass diese Transaktion ihre gesamten Kosten deckt, solange die Anlage läuft. Dieser Mechanismus ergibt sich aus dem Partnervertrag. Aus buchhalterischer Sicht ist die Definition der Kosten komplett und umfasst ebenfalls die Abschreibungen, die Bildung von Rücklagen in der Bilanz für die fünf Jahre nach Betriebsende und selbstverständlich die Beiträge an die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds. Mit anderen Worten, in dieser Konstellation macht die Betreibergesellschaft per definitionem nie Verluste, so lange das Kraftwerk in Betrieb ist, da seine Einnahmen vertraglich auf die Höhe seiner Kosten fixiert sind.

Dagegen entsteht nach dem Abschalten des Kraftwerks eine absolut unerquickliche Situation: es entstehen nur noch Kosten und es ist keineswegs sicher, dass die Anteilseigner tatsächlich verpflichtet sind, diese zu bezahlen, wenn die Betreibergesellschaft nicht ausreichend hohe Rücklagen gebildet hat. Es stellt sich auch die Frage, ob sie überhaupt in der Lage sind, zu bezahlen.

Unter diesen Umständen steht dem Geschäftsführer der Betreibergesellschaft eventuell nur eine einzige Strategie zur Verfügung: den Betrieb so lange wie möglich fortzusetzen. Wenn er beschliesst, das Kraftwerk stillzulegen, schadet er tatsächlich den Interessen der Gesellschaft, der er eigentlich dienen sollte, in doppelter Hinsicht:

- Er bringt die Gesellschaft in eine Situation, in der sie ihre regelmäßigen garantierten Einnahmen verlieren könnte.
- Er tritt in eine Phase, in der er die Gesellschaft am Rande des Konkursrisikos führt, mit einer Finanzierung, die unsicher, eventuell sogar unzureichend ist - oder sogar höchstwahrscheinlich unzureichend, wenn man Erfahrungen aus dem Ausland berücksichtigt.

Daher schlägt eine Betreibergesellschaft, welche im Genuss eines derartigen Partnersvertrags ist, nie von sich aus vor, den Kraftwerksbetrieb einzustellen.

6.2 Standpunkt der Anteilseigner der Betreibergesellschaft

Für die Aktionäre bedeutet die Weiterführung des Kraftwerks in einem eher ungünstigen Markt, dass von Jahr zu Jahr mehr Verluste auflaufen. Im konkreten Fall produziert das Kernkraftwerk Leibstadt in einem Betriebsjahr ohne unplanmäßige Unterbrechung 9 Milliarden Kilowattstunden. Seine Aktionäre bezahlen ca. 5,5 Rappen je Kilowattstunde und erhalten beim Weiterverkauf im günstigsten Fall 3,5 Rappen. Das bedeutet, dass das Kernkraftwerk Leibstadt in der Bilanz seiner Aktionäre einen Verlust generiert, der 9 Mrd. kWh multipliziert mit 2 Rappen, d. h. ca. 180 Mio. Franken Verlust pro Jahr entspricht. Dieses Phänomen dürfte sich verschärfen, da der Betrieb von Kraftwerken mit zunehmendem Alter kostspieliger wird und die Anzahl der Betriebsstunden aufgrund verschleißbedingter Ausfälle zurückgeht, was wiederum die Stückkosten für die Kilowattstunde erhöht.

Um diese Verluste zu schultern, müssen die Aktionäre (vor allem Axpo und Alpiq) ihre Rücklagen verbrauchen und verkaufen schließlich ihre Aktiva (dies sind in der Praxis ihre Staudämme und einige Anlagen, die sie noch im Ausland besitzen). Aber ganz sicher kann diese Situation nicht ewig bestehen bleiben; nach vier oder fünf Jahren nach diesem Muster ist die Insolvenz unausweichlich.

Warum zum Teufel muten sich die Anteilseigner dieser Kernkraftwerke unter diesen Umständen noch diese wirtschaftliche Quälerei zu, statt die Kosten zu stoppen, indem sie die Stilllegung der Werke beschließen?

Für dieses Nicht Tätigwerden gibt es mehrere Gründe:

Erstens ist für einen Stilllegungsbeschluss Einstimmigkeit oder mindestens eine qualifizierte Mehrheit der Aktionäre erforderlich. Dieses Ergebnis ist schwierig herzustellen, da sich nicht alle Anteilseigner in genau derselben Situation befinden. Einige profitieren noch zum Teil von alten, günstigeren, Stromabgabeverträgen (OTC).

Zweitens ist es aus Image- und vor allem aus juristischen Gründen sehr schwierig, Betreibergesellschaften insolvent werden zu lassen. Diese sind praktisch aufgrund der Partnerverträge juristisch verpflichtet, sich an die Anteilseigner zu wenden, um sie zu zwingen, weiterhin ihre Kosten zu decken. Andernfalls könnten sie der unlauteren Geschäftsführung angeklagt werden. Im Übrigen würde ein Konkursverwalter auch nichts anderes tun als zu versuchen, den Vertrag durchzusetzen, durch den die Aktionäre zur Zahlung verpflichtet sind. Durch eine Stilllegung kommen die Anteilseigner also nicht aus der Kostenfalle. Hier bietet also der Konstrukt der Aktiengesellschaft - entgegen dem Geist des Obligationenrechts - dem Aktionär keinen Schutz. Damit ist es klar: solange kein Abschaltungstermin beschlossen ist und das Kraftwerk läuft, stellen sich diese äußerst unangenehmen Fragen nicht explizit und sind auch nicht bilanzwirksam.

Drittens stellen die Aktien einen gewissen Wert in der Bilanz der Muttergesellschaft dar. Der Beschluss zur Stilllegung eines Kraftwerks bedeutet, dass dieser Wert auf Null gesetzt wird und dass aufgrund des Partnervertrags Rückstellungen für die voraussichtlich nach Betriebsende zu deckenden Kosten gebildet werden müssen. Dies bedeutet also eine drastische Verschlechterung der Bilanz des Unternehmens, die besonders bei Überschuldung sehr heikel ist.

Die Manager der Energiekonzerne stehen also vor einem Dilemma: einerseits wäre es besser, die Verluste schnell zu stoppen, andererseits bedeutet es ein unausweichliches und sofortiges Risiko für die Bilanz der Muttergesellschaft, das Problem auf der Stelle anzugehen. In dieser Situation besteht

die größte Versuchung darin, die Betriebskosten des Kernkraftwerks zu drücken - zu Lasten der Sicherheit.

7 Szenarien für die Stilllegung eines Kernkraftwerks unter diesen Gegebenheiten

Wie man sieht, wird es aus allen diesen Gründen nicht leicht sein, den Beschluss für die Stilllegung von Gösgen oder Leibstadt herbeizuführen. Somit stellt sich in aller Schärfe die Frage nach den Abschaltenszenarien für ein Kernkraftwerk (Abgesehen vom gravierenden Störfall der hoffentlich nicht eintreten wird).

Es existieren vier plausible Szenarien:

Erstes Szenario, das der Vision der Betreiber entsprach: alle Anteilseigner einigen sich darauf, ein neues Kraftwerk zu bauen, das so rentabel ist, dass es die Finanzierung aller Kosten ermöglicht, die durch die Stilllegung des alten entstehen. Dies war das Traumszenario vor Fukushima, vor der Deregulierung des Energiemarktes und vor der Energiewende. Es ist in Zukunft völlig unrealistisch.

Zweites Szenario: Abwarten, bis die Betriebserlaubnis vom Departement auf Antrag des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats ENSI entzogen wird. Dies ist natürlich ein mögliches Szenario, aber weder besonders mutig, noch besonders verantwortungsvoll. Alles in allem ist dies die Haltung eines betagten Autofahrers, der sagt: „Ich gebe meinen Führerschein erst ab, wenn mein Arzt mir das Autofahren verbietet“. Was für eine ältere Person akzeptabel ist, ist es nicht unbedingt auch für ein Kernkraftwerk. Dieses Szenario tritt derzeit für den Reaktor Beznau 1 ein, der seit eineinhalb Jahren außer Betrieb ist. Er bekommt derzeit wegen Problemen mit dem Stahl des Reaktordruckbehälters keine Genehmigung, den Betrieb wieder aufzunehmen. Axpo hat öffentlich eingeräumt, dass ihr diese Situation bereits Verluste von 200 Mio. beschert hat. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dieses Szenario ein Alptraum; es tritt unvorgesehen ein, ohne dass der Rückbau hätte geplant werden können. Die ersten fünf Jahre nach Betriebsende, deren Kosten direkt vom Betreiber zu tragen sind, können nicht einmal für die ersten Rückbauarbeiten genutzt werden. Zudem müssen die Bilanzen der Aktionäre gravierenden Wertberichtigungen unterzogen und Rückstellungen gebildet werden. (Alles in allem ist dies das Gegenteil von der rationellen Handhabung der BKW in Mühleberg).

Das dritte Szenario ist noch schlimmer: einer der Großaktionäre des Kraftwerks ist finanziell so ausgeblutet, dass er zahlungsunfähig wird und seinen Anteil der Kosten - wie im Partnervertrag vorgesehen - nicht mehr tragen kann. Für die anderen - insbesondere den größeren - Anteilseigner stehen nur noch schlechte Optionen zur Verfügung: entweder einen hohen Anteil der Kosten für das Kraftwerk zu übernehmen und damit das eigene Defizit weiter zu erhöhen, oder es rigoros zu schließen und damit praktisch nach einer sofortigen massiven Wertberichtigung der Bilanz die Folgekosten allein zu tragen.

Das vierte Szenario besteht darin, eine politische Entscheidung zu treffen, indem im Voraus ein Datum für die Stilllegung des Kraftwerks festgelegt wird. Was die BKW erreichen konnten, da sie ihr eigener Herr waren, entscheidet für die als Aktiengesellschaften mit Partnervertrag organisierten Kernkraftwerke die Politik. Dieses Szenario gestattet eine Rückberechnung der seit dem Datum der Stilllegung erforderlichen Kosten und Investitionen. Eventuell kommt es sogar zu dem Schluss, dass die Stilllegung etwas vor dem gesetzlichen Endtermin stattfinden sollte, wenn die Rückberechnung gezeigt hat, dass es sich dabei um den idealen Zeitpunkt handle.

Mit Ausnahme des ersten Szenarios, das als reine Phantasie bezeichnet werden muss, liegt die gemeinsame Schwierigkeit aller anderen in der progressiven Wertminderung des Kernkraftwerks. Je länger es besteht, umso mehr sinkt sein Wert, bis er am Ende eindeutig negativ ist. Diese Entwicklung erklärt, weshalb es unmöglich ist, die Aktien eines Kernkraftwerks zu verkaufen, außer indem man den Käufer bezahlt. In den letzten Monaten versuchte ALPIQ erfolglos, ihre Aktien von Kernkraftwerken abzustoßen. Es fand sich in ganz Europa kein Käufer, weshalb dieser Konzern gezwungen war, sein Tafelsilber zu verkaufen - die Wasserkraft.

Diese unvermeidliche Wertminderung ist leicht zu verstehen, denn am Ende seines Bestehens produziert ein Kernkraftwerk nichts mehr außer Kosten und wirtschaftliche Risiken. Beim zweiten und dritten Szenario ist es unmöglich, diese Entwicklung vorherzusehen, da das tatsächliche Abschaltdatum erst im Nachhinein bekannt ist.

8 Die Szenarien im Vergleich

8.1 Ablauf des Szenarios mit Festlegung der Laufzeit durch die Politik

Im vierten Szenario, d. h. bei Festlegung einer begrenzten Laufzeit durch die Politik, übernimmt der Staat die Verantwortung. Als unmittelbare Folge werden sich die Betreiber um Schadenersatz bemühen.

Laut dem Rechtsgutachten von Professor Riva² ist nicht ohne weiteres klar, dass die Betreiber darauf Anspruch haben. Erstens müssen sie nachweisen, dass es sich um eine willkürliche politische Festlegung und nicht um eine „polizeiliche“ Entscheidung, die sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit aufdrängt, handelt.

Sofern es den Betreibern gelingt, diese politische Entscheidung als willkürlich hinzustellen, müssen sie sodann nachweisen, dass sie tatsächlich einen Schaden erlitten haben, und zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit. Anders ausgedrückt, sie müssen belegen, dass die Aktien des Kraftwerks ohne diesen aus ihrer Sicht unglücklichen Beschluss zu einem interessanten Preis hätten verkauft werden können. Nun ist ein derartiger Nachweis erfahrungsgemäß nicht möglich. Oder sie müssen als letzte Möglichkeit beweisen, dass sie bei fortgesetztem Betrieb des Kraftwerks Gewinne eingefahren oder wenigstens die Gesamtverluste reduziert und bzw einen Deckungsbeitrag herausgeholt hätten. Um die Chancen dieser Schadenersatzklage zu bewerten, ist anzumerken, dass das Gericht wahrscheinlich zur einer probabilistischen Bewertung kommen würde unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf jeden Fall ein Risiko der unerwarteten Stilllegung des Kernkraftwerks vor Ablauf dem vom Betreiber erhofften Frist besteht.

Wenn schließlich die Betreiber nach langen Gerichtsverfahren eine Entschädigung erhielten, könnte der Bund noch daran erinnern, dass er letzten Endes das Risiko trägt, eine Kostenunterdeckung für Atommüll und Stilllegung tragen zu müssen. Er könnte sich also auf Kompensation berufen und feststellen, dass er den Entschädigungsbetrag erst auszahlen wird, nachdem der Betreiber alle Betriebsfolgekosten getragen hat, also erst nach sehr langer Zeit.

Um derartige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, würde die Festlegung eines politischen Datums für die Stilllegung der Kernkraftwerke höchstwahrscheinlich eine umfassende Verhandlung zwischen dem Bund und den Betreibern auslösen.

² https://ius.unibas.ch/uploads/publics/42684/20150919083602_55fd0252382c9.pdf

Prima vista sind zwei Lösungsansätze vorstellbar, die eventuell miteinander verbunden werden können:

Erster Lösungsansatz: Die Betreiber könnten auf Schadenersatz im Gegenzug zu einer Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung eventueller Mehrkosten für Abbau und Entsorgung des Atom Mülls verzichten (d. h. der Kosten, die Reserven in den Stilllegung- und Entsorgungsfonds überschreiten). Für die Anteilseigner der Kernkraftwerke stellt die Befreiung von dieser Hypothek einen kolossalen Vorteil dar, der sogar eine Geldzahlung an den Bund zum Zeitpunkt des Beschlusses rechtfertigen könnte.

Zweiter Lösungsansatz: Der Bund akzeptiert die Übernahme aller Aktien von Kernkraftwerken und legt sie in einer Liquidationsgesellschaft, die an diejenige erinnert, welche die ostdeutsche Wirtschaft nach der Wiedervereinigung abgewickelt hat. In diesem Szenario wird der Bund in der Lage sein, Entschädigungen in Höhe von mehreren Hundert Millionen von den Betreibern zu fordern. Diese wiederum sind nicht nur von der Hypothek der Folgekosten befreit, sondern auch vom laufenden Defizit der Kernkraftwerke. Für die Aktionäre ist das Problem gelöst. Deren Refinanzierungskosten sinken drastisch aufgrund der verminderten Unsicherheit und sie können sich auf ihre sonstigen Geschäftsbereiche konzentrieren, d. h. die Produktion von Wasserkraft, die Produktion von neuen erneuerbaren Energien, Dienstleistungen im Energiesektor und Trading. Mit einem derartigen Lösungsansatz könnten ALPIQ und Axpo, die nun plötzlich von der Last des Atomzeitalters befreit sind, einen „gesunden“ Neuanfang wagen. An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass es sich bei den Aktionären von Axpo und ALPIQ sehr weitgehend direkt oder indirekt um öffentlich-rechtliche kantonale oder kommunale Schweizer Körperschaften handelt.

Wenn die politische Entscheidung sehr schnell getroffen wird, z. B. mittels der Initiative der Grünen vom 27. November 2016, verbleiben den Bilanzen von ALPIQ und Axpo noch genügend Aktiva, damit der Bund bei einer derartigen Verhandlung ausreichende Entschädigung erhalten kann. Als Besitzer dieser Kernkraftwerke muss nun der Bund noch entscheiden, ob er tatsächlich daran festhält, das laufende Defizit zu übernehmen, oder ob er nicht die Stilllegung vorverlegt und für die Zeit, in der er erneuerbare Energien entwickelt, Energie importiert. Eventuell behält er ein Kraftwerk und schließt das andere.

An diesem Punkt ist der Leser wahrscheinlich schockiert von der Vorstellung, dass Bund auf irgendeine Weise gezwungen sein soll, ein so schlechtes Geschäft zu machen. Hier sei daran erinnert, dass das Gesetz bereits jetzt vorsieht, dass der Bund die finanzielle „Entgleisung“ im Zusammenhang mit Stilllegung und Abfallbewirtschaftung übernimmt, wenn die Last für die Betreiber nicht mehr tragbar ist. Genau dies ist die Crux bei den Szenarien zwei und drei, d. h. die chaotische unplanmäßige Abschaltung, die einen finanziellen Absturz der Aktionäre auslöst und sich für den Bund noch folgenswerer auswirkt, wie die folgenden Punkte zeigen werden.

8.2 Ablauf des Szenarios einer plötzlichen Außerbetriebsetzung oder einer Abschaltung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten eines Aktionärs.

Diese beiden Szenarien haben eines gemeinsam: in dem Augenblick, in dem sie eintreten, ist die wirtschaftliche Situation für einen oder sogar die beiden Hauptaktionäre katastrophal: Entweder tritt sie ein, weil mindestens einer von ihnen mittellos ist, oder die plötzliche Abschaltung des Kraftwerks aus technischen Gründen führt zu einer sprunghaften Verschlechterung der Bilanz (Wertberichtigung und Rückstellungen für künftige Belastungen in enormer Höhe, die aber schwierig zu beziffern sind).

An diesem Punkt muss der Bund auf die eine oder andere Weise intervenieren:

- Er könnte massiv Kapital in einen oder sogar beide betroffenen Energiekonzerne pumpen, um sie vor dem Absturz zu bewahren.
- Alternativ könnte er direkt die Betreibergesellschaften der Kraftwerke übernehmen, um die beiden erschöpften Konzerne zu entlasten und ihnen die Last der Kernenergie von den Schultern zu nehmen.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass er beides miteinander verbinden muss, indem er die Energiekonzerne entschuldet und gleichzeitig die Betreibergesellschaften der Kraftwerke übernimmt.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist es nicht möglich, die Betreibergesellschaften insolvent werden zu lassen; das stillgelegte Kraftwerk muss gemanagt und abgebaut werden. Zudem müssen die Abfälle betreut werden. Diesbezüglich könnte sich der Bund ggf. einschalten, indem er sich selbst direkt aus den entsprechenden Fonds bedient.

Wie im Szenario mit einem politisch festgelegten Stilllegungstermin ist festzustellen, dass die gesetzliche Verpflichtung des Bundes, letzten Endes ein eventuelles nicht finanzierbares Defizit zu übernehmen, in der Entscheidungskette sehr schwer wiegt. Tatsächlich ist dies ein Erfordernis, das sich aus der Kerntechnik selbst ergibt: der Staat bürgt in letzter Instanz.

Diese zwei ungeplanten Szenarien würden wahrscheinlich in dem Augenblick eintreten, in dem die Bilanzen der beiden großen Energiekonzerne keine Aktiva mehr ausweisen. Genau aus diesem Grund kann der Bund auf keine Gegenleistung hoffen. Schlimmer noch - der Bund bekommt nichts, sondern trägt auch noch die Kosten. Was noch dazu kommt: leider ist es wahrscheinlich trotz dieser Bemühungen zu spät dafür, diese beiden Energieunternehmen zu sanieren. Im Klartext: ihre Anteilseigner, d. h. vor allem die Kantone und die Kommunen, werden ihren gesamten Einsatz verloren haben.

9 Wirtschaftliche Schlussfolgerung

Geht man davon aus, dass im Lauf der nächsten 10 Jahre keine drastische Erholung der Energiepreise sondern höchstens eine Volatilität mit momentanen Spitzenwerten zu erwarten ist, liegt die Schlussfolgerung auf der Hand.

Das Szenario der Festlegung einer maximalen Laufzeit durch die Politik und einer umfassenden Verhandlung ist nicht nur für den Bund, sondern auch für die Aktionäre der beiden großen Kernkraftwerke vorteilhafter. Es zwingt zu einer rationalen Vorausplanung. Und es vermeidet in der Zwischenzeit eine Verschlimmerung der Situation, im Wissen, dass sonst die Partnerverträge jeglicher Entscheidung im Weg stehen. Es ermöglicht letzten Endes die Sanierung der beiden großen Konzerne. In dieser Hinsicht ist der Vergleich mit dem Bündener Konzern Repower interessant: frei vom Kernenergiegeschäft hatte er keine Probleme, Investoren zu finden³.

Die beiden anderen Szenarien (plötzliche technische Stilllegung oder Insolvenz eines Aktionärs) treten wahrscheinlich zu einem späteren Zeitpunkt ein, zu dem es dem Bund nicht mehr möglich sein wird, auch nur einen Rappen Entschädigung für seine Intervention zu erhalten.

³ <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/standard/Nach-136MillionenVerlust-EKZ-investiert-kraeftig-in-Repower/story/29375490>

Hinter dem Bund stehen die Steuerzahler. Mit anderen Worten: die Art und Weise, wie das Ende der Kernenergie mehr oder weniger gut gemanagt wird, betrifft uns alle in höchstem Maße.

Aus der Sicht des Stromverbrauchers sind dagegen die Folgen nicht allzu gravierend. Tatsächlich haben Alpiq und Axpo praktisch keine gebundenen Kunden und müssen ihren Atomstrom auf dem Großkundenmarkt verkaufen. Sie können somit nicht die Kosten der Kernkraftwerke auf ihre Endkunden abwälzen. Das Datum der Stilllegung ist für die Letzteren also ohne Bedeutung. Eventuell könnte eine schnellere Abschaltung als vorgesehen zu einem minimalen lokalen Preisanstieg führen. Aber die Entwicklung von Angebot und Nachfrage in Europa wäre in dieser Hinsicht wesentlich ausschlaggebender.

10 Politische Schlussfolgerung

Grundsätzlich ist der Ersatz der aktuellen Produktion von Kernkraftwerken durch erneuerbare Energien, zumindest in der ersten Etappe dieser Substitution, durch die Energiestrategie 2050 geregelt. Diese ist somit absolut unverzichtbar, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, umso mehr, als die Zuverlässigkeit der bestehenden Kernkraftwerke durch deren Alterung zunehmend sinkt. So befinden sich zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments 48 % des Schweizer KKW-Parks auf Monate hinaus in einer Zwangspause. Da das Referendum gegen die Energiestrategie 2050 lanciert wurde, geht es darum, diese Vorlage im Interesse des Landes zum Durchbruch zu verhelfen.

Da die Energiestrategie allerdings keine Vorschriften über die Laufzeit der bestehenden Kernkraftwerke enthält, wird sie die im vorliegenden Papier aufgeworfenen finanziellen Fragen nicht direkt betreffen. Selbst wenn sie eventuell abgelehnt würde, d. h. wenn das Verbot des Baus von neuen Kernkraftwerken abgelehnt würde, wäre es diesbezüglich ohne praktische Konsequenzen, da die drei großen Schweizer Energieunternehmen von sich aus auf den Bau von neuen Anlagen verzichtet haben. Eine Entscheidung, daran sei erinnert, die durch die Rücknahme der drei Bau-Rahmenbewilligungsgesuche in jüngster Zeit formal bestätigt wurde.

Die Annahme der Energiestrategie 2050 wird sich für den Schweizer Energiesektor sehr positiv auswirken, indem sie Entwicklungsperspektiven für die Unternehmen eröffnet. Dagegen würde die herrschende Unsicherheit durch eine Ablehnung der SE2050 noch verstärkt.

Bei Debatten über die Energiestrategie zog es die Mehrheit des Parlamentes vor, die Frage nach dem Ende der Laufzeit von Kernkraftwerken außen vor zu lassen. Somit bleibt die Art und Weise, wie die Atomära in wirtschaftlicher Hinsicht zum Abschluss kommt, völlig offen. **Angesichts des Veraltens der Anlagen und der schnellen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation von Alpiq und Axpo ist gewiss, dass die Politiker, die der Frage ausweichen wollten, in Kürze von ihr eingeholt werden.**

Im Vergleich zu Deutschland verfügt die Schweiz über einen wirtschaftlichen Vorteil: die von den Energiekonzernen für den Ausstieg aus der Kernenergie gebildeten Rücklagen tauchen nicht in ihrer Bilanz auf, sondern in den von Gesetzes wegen getrennten Fonds. Diese Rücklagen sind somit nicht von einem schlechten Geschäftsgang betroffen. Dagegen ist in der Schweiz das politische Tabu für den Augenblick noch unangetastet: die Politik weigert sich, sich mit dem wirtschaftlichen Problem des Ende der aktuellen Kernenergieanlagen zu befassen und zieht es vor, über die Rechnung hinweg zu sehen. **In Deutschland zwang die Festlegung eines Endtermins (2022) die Politik dazu, sich mit**

dem Problem auseinander zu setzen⁴. Obwohl die Kernenergieunternehmen Rückstellungen für Abfallbewirtschaftungskosten zu bilden hätten, haben sie bisher nur 17 Mrd. zurückgelegt, was nicht ausreichend ist, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Indem die Regierung eine Gesamtlösung erzwingt, schreibt sie ihnen nicht nur vor, dieses Geld aus ihren Bilanzen herauszunehmen, sondern 6 Mrd. zusätzlich zu zahlen. Das Ziel des deutschen Staates bestand eindeutig darin, eine Entschädigung zu erhalten, solange noch Aktiva vorhanden waren, und zwar bevor diese Unternehmen verschwunden wären oder es ihnen gelungen wäre, sich juristisch zwischen rentablen Tätigkeitsfeldern und einem Geschäftsbereich Kernenergie aufzuspalten, der de facto eine „Bad Bank“ geworden wäre. Es ist anzumerken, dass Deutschland schätzt, dass derzeit ein Kapital von 48 Mrd. zur Verfügung stehen müsste, um die Kosten für Abfallbewirtschaftung abzudecken - ein Betrag, den diese Unternehmen jedenfalls nie bezahlen können.

Eine oberflächliche Beobachtung der politischen Debatte lässt vermuten, dass das wichtigste Thema der Abstimmung am 27. November über die Initiative der Grünen „Für den geordneten Ausstieg aus der Kernenergie“ die Abkehr von der Kernenergie ist. Dem ist aber nicht so.

Zunächst, da die Unternehmen der Branche von sich aus auf diese Technologie verzichtet haben, besteht das **Thema dieser Abstimmung nun in der Restlaufzeit der bestehenden Kernkraftwerke**. Ohne die entscheidende Bedeutung dieser Dimension für die Sicherheit zu leugnen, ist festzustellen, dass der Niedergang der Kernkraft derzeit schneller vor sich geht, als es der Bundesrat in der Energiestrategie vorsieht: er nannte eine Richtlaufzeit von 50 Jahren, was dazu geführt hätte, dass das erste Kraftwerk 2019 und das dritte kleine Kernkraftwerk 2022 abgeschaltet wird. Eine erste Außerbetriebsetzung (Mühleberg) wurde für 2019 erreicht und Beznau I steht seit März 2015 still, so dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass die beiden Reaktoren von Beznau zu Beginn des nächsten Jahrzehnts noch in Betrieb sind. In guten Jahren wurden mit Kernkraft 25 bis 26 Terawattstunden Strom pro Jahr produziert. 2016 liegt diese Produktion angesichts der unplanmäßigen Abschaltungen bei weniger als 20. Die Atomkraft ist somit von sich aus auf dem Rückzug.

In Wirklichkeit ist das Hauptthema der Abstimmung vom 27. November ein anderes: **die Initiative „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie“ ermöglicht es, die Entscheidung zu treffen, die das Parlament im Rahmen der Energiestrategie sorgfältig vermieden hat, nämlich die Vorabfestlegung einer Frist für die Außerbetriebsetzung**. Diese Entscheidung wird eine umfassende Verhandlung auslösen, die es gestatten wird, das Ende der Betriebslaufzeiten der Kernkraftwerke möglichst gut zu managen. Sie wird die politischen Akteure zwingen, schließlich ihre Verantwortung zu übernehmen und die wirtschaftlichen Aspekte des Atomausstiegs zu organisieren.

Die Angelegenheit sich selbst zu überlassen kann keinesfalls eine Strategie sein und verursacht letzten Endes erheblich höhere Kosten. Für die beiden großen Energiekonzerne, deren Sanierung ohne eine umfassende Regelung auf äußerst schwachen Füßen steht, für den Bund, der noch Entschädigungen erhält, wenn er nicht zu spät interveniert, und für den Steuerzahler, der eine weniger hohe Rechnung für die Spätfolgen der Kerntechnik bezahlen muss. Man kann nicht von einer Win-win-Lösung sprechen, aber wenigstens wird eine Lose-Lose-Situation vermieden.

Alpiq und AXPO, die schnell wieder auf die Füße kommen müssen, haben mit dem stufenweisen Verkauf ihrer Beteiligung an Staudämmen für Wasserkraftwerke begonnen, welche eigentlich ihre größte Zukunftstrümpfe darstellen. **Dies erfolgt natürlich nicht freiwillig, sondern gezwungen. Da die Kernkraft defizitär, unverkäuflich und nicht zu stoppen ist, verschaffen diese Unternehmen**

⁴ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/energiepolitik/fuer-atommuell-entsorgung-atomkonzerne-sollen-23-milliarden-ueberweisen-14202350.html> , <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/steuerzahler-tragen-die-kosten-der-energiewende-14209053.html>

flüssige Mittel, indem sie die Wasserkraft - ihr Tafelsilber - verkaufen. Das Management dieser Unternehmen, das durch die Partnerverträge gebunden ist, hat eine unmögliche Situation „geerbt“ und weiß, dass nur der Bund den gordischen Knoten lösen kann. Andernfalls wird sich die Bewegung noch über mehrere Jahre fortsetzen. Am Ende werden diese zwei Konzerne zwei „Bad Banks“ für veraltete Kernkraftwerke werden.

Das Datum der Abstimmung stellt einen enormen Vorteil für diese Volksinitiative dar. Es erlaubt es, das Problem noch rechtzeitig anzugreifen. Wenn die Schweiz diese Chance verpasst, können wir davon ausgehen, dass keine Entscheidung getroffen wird, bevor eine technische Abschaltung überstürzt notwendig wird oder einer der beiden großen Atomkonzerne den wirtschaftlichen Zusammenbruch erleidet.

Während sich der Abstimmungskampf auf die Sicherheit von veraltenden Kraftwerken konzentriert, verschwindet die wirtschaftliche Fragestellung rund um das Ableben der AKW völlig im Hintergrund. Zu Unrecht, denn er ist von zentraler Bedeutung.